

# Kontrolle ist so alt wie die Sozialhilfe

Autor(en): **Tabin, Jean-Pierre**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **105 (2008)**

Heft 3

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840267>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Kontrolle ist so alt wie die Sozialhilfe

Die Frage der Kontrolle ist in der Sozialhilfe nicht neu. Sie stellt sich, seit es entsprechende Gesetze gibt. Dies zeigt ein Blick in die Geschichte.

Ab Ende des 19. Jahrhunderts sind in der Schweiz zahlreiche Fürsorgegesetze geschaffen worden, in denen regelmässig die Frage nach der Kontrolle auftaucht: Sind die Menschen, die Fürsorge beantragen, auch wirklich hilfsbedürftig? Haben sie tatsächlich keine anderen Einkommen? Verhalten sie sich den sozialen Normen entsprechend? Dabei fällt auf, dass Fürsorgeleistungen in eine direkte Beziehung zur Erwerbsarbeit gestellt wurden. Gegenüber alten Menschen, die ihr Leben lang gearbeitet haben, wurde Fürsorge als eine Art «Bringschuld» verstanden. Kindern gegenüber kam sie einer Investition gleich, damit sie später an der Produktion teilnehmen konnten. Und bei Kranken galt sie als Darlehen, damit sie wieder arbeitsfähig würden.

Fürsorgeleistungen waren auch Hilfe bei Arbeitsplatzmangel. In Neuenburg zum Beispiel verlangt das Gesetz von 1889, die Fürsorge zu beschränken auf «jene, die sie verdienen». Sie wird nur jenen Personen ausgerichtet, die «durch von ihrem Willen unabhängige Umstände momentan ganz oder teilweise ihres Unterhalts beraubt sind». Ein Jahrhundert später richtet sich Sozialhilfe immer noch ausschliesslich an jene Menschen, die «nicht in der Lage sind, für sich zu sorgen», wie das die Bundesverfassung von 1999 vorsieht.

## UNTER BETRUGSVERDACHT

Das Gebot der Erwerbstätigkeit impliziert Kontrollen. Die Gemeinde Lausanne schreibt 1938, es müsse verhindert werden, dass die Fürsorge den «Faulen, den Willensschwachen, den Unredlichen hilft, die in allen Ländern und unter allen Regierungen bereit sind, die öffentliche Grosszügigkeit zu missbrauchen». Diese Kontrolle erfolgt im Namen des Gemeinwohls und bewirkt, dass alle Sozialhilfebeziehenden unter Betrugsverdacht stehen.

Auch die Überprüfung, ob Sozialhilfebeziehende über ein anderweitiges Einkommen verfügen, war stets ein Thema. Die Gemeinde Lausanne suchte zum Beispiel 1936 Mittel, um zu verhindern, dass «schamlose Menschen, und solche gibt es immer, sich an zwei Fressnapfen gütlich tun». Sozialhilfebeziehende selbst sind gegenüber diesen Kontrollen gespalten. Sie finden sie

einerseits gerechtfertigt, «weil es immer redliche und unredliche Menschen gibt» (46-jähriger Mann, 2005), aber auch störend, weil «jene, die nie geschummelt haben und immer korrekt waren, (...) genau so schikaniert werden» (24-jähriger Mann, 2006).

## WIDER DEN SCHLECHTEN LEBENSWANDEL

Um die Wirkung dieser Kontrollen zu erhöhen, setzen die Sozialdienste auf verschiedene Instrumente. Darunter fallen die regelmässige Kontrolle des Einkommens wie auch die Einrichtung von zentralen Intake-Stellen («Guichet unique»). Auch Polizeipraktiken wie Beschattungen, heimliches Fotografieren per Handy oder Hausbesuche in den frühen Morgenstunden werden eingeführt (Télévision Suisse Romande, «La chasse aux fraudeurs», 2008). Solche Massnahmen verbreiten die Vorstellung, Menschen, die Sozialhilfe beantragen, seien eher Täter als Opfer.

Auch was das Verhalten der Sozialhilfebeziehenden angeht, bleibt die Kontrolle ein Thema. Früher stand das Ziel, den «schlechten Lebenswandel» zu massregeln, im Vordergrund. Heute hingegen müssen Betroffene alles unternehmen, um sich zu integrieren, denn «es ist nicht natürlich, jemanden fürs Nichtstun zu bezahlen» (sozialdemokratischer Neuenburger Parlamentarier, 2005).

## KEINE ERZIEHUNGSANSTALT

Abweichungen von der Regel sind in einer Gesellschaft eine verbreitete Tatsache. Sei es aus Unwissen, weil die Regel ungenügend bekannt oder zu komplex ist, sei es aus Absicht, weil jemand mit der Regel nicht einverstanden ist. Es kann aber auch systemische Gründe haben, nämlich dann, wenn sich verschiedene Regeln widersprechen. Politik und Verwaltung verurteilen jegliche Abweichungen von den Regeln aus moralischen Gründen. Administrative oder strafrechtliche Sanktionen gegen solche «Missbräuche» sind jedoch ineffizient, denn sie können das Verhalten der Menschen nicht dauerhaft beeinflussen. Ausserdem verletzen solche Massnahmen den Grundsatz der Menschenwürde, demzufolge Sozialhilfebeziehende vollwertige Menschen sind und nicht Männer oder Frauen, die erzogen werden müssen. ■

Jean-Pierre Tabin

Professor, Fachhochschule für Soziale Arbeit, Lausanne

## LITERATURTIPP

Jean-Pierre Tabin, Arnaud Frauenfelder, Carola Togni, Véréna Keller. Temps d'assistance. Le gouvernement des pauvres en Suisse romande depuis la fin du XIXe siècle. Antipodes. Lausanne 2008.